

## Bekanntmachung

### **2. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade- AöR vom 15.12.2020**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 - 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), sowie der §§ 43 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - am 15.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade- AöR vom 15.12.2020 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,35 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke Neuenrade - AöR zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,09 € je m<sup>3</sup>.

## **Artikel 2**

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr für die Bereitstellung jedes geeichten zusätzlichen Wassermessers nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung beträgt 1,23 € pro Monat.

## **Artikel 3**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt 0,98 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,76 je m<sup>2</sup>.

## **Artikel 4**

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 47,07 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlammes aus der Kleinkläranlage bzw. Inhalts der abflusslosen Grube.

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 15.12.2022

gez.  
Gerhard Schumacher  
Vorstand

gez.  
Marcus Henninger  
Vorstand

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.